

Pferdeeinstellungsvertrag

Präambel:

Zur Erfüllung seines Satzungszweckes ermöglicht der Reit- und Fahrverein Einbeck e.V. den Vereinsmitgliedern die Unterstellung der Pferde, soweit ausreichend Boxen zur Verfügung stehen.

Der nachstehende Vertrag ist im Sinne dieser Präambel auszulegen, insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, dass der Verein durch einen ehrenamtlich tätigen Vorstand vertreten wird und kein geschäftsmäßiger Pferdebetriebsbetrieb vorliegt.

Bei Einschränkungen der zugesagten Leistungen z.B. durch Qualität des Futters, Aufgabenerfüllung der zur Versorgung der Pferde angestellten Mitarbeiter, sonstige nicht einschätzbare oder zu beeinflussende Faktoren versucht der Verein im angemessenen Rahmen Abhilfe zu schaffen. Die unterstellenden Vereinsmitglieder sind aufgefordert, erforderlichenfalls an der Umsetzung der vom Verein im Einstellungsvertrag übernommenen Pflichten mitzuwirken, da auch sie Teil des Vereins sind. Leitlinie soll ein freundliches und vertrauensvolles Miteinander aller Parteien sein.

Pferdeeinstellungsvertrag zwischen

dem Reit- und Fahrverein Einbeck e.V., vertreten durch den Vorstand,

-im Folgenden Verein genannt-

und _____ -im Folgenden Untersteller genannt-

wird folgender Pferdeeinstellungsvertrag geschlossen:

§1 Vertragsgegenstand

1. Zum Zweck der Einstellung des Pferdes _____ wird dem Untersteller in dem Stallgebäude des Vereins die Pferdebox Nr. _____ zur Verfügung gestellt.
2. Die Benutzung der geschlossenen und offenen Reitanlagen ist dem Untersteller mit dem untergestellten Pferd nach dem gültigen Regelungen der Hallenordnung und ggf. weiteren Benutzungsordnungen, die Bestandteil dieses Vertrages sind, gestattet.
3. Die Leistungen des Vereins umfassen im Einzelnen:
 - Bereitstellung der o.a. Box gem.§1, 1.
 - Benutzung der Vereisanlagen gem. §1, 2.
 - Lieferung von Kraftfutter, Heu und Stroh
 - Fütterung (3 Mal täglich) > Höchstmengen: 5 kg Kraftfutter und 6 kg Heu pro Tag
 - Ausmisten (1 Mal täglich) und Einstreuen (1-2 Ballen Stroh)Bei anderweitigen und/oder zusätzlichen Futter- und Einstreuwünschen hat der Untersteller die Kosten, die jeweils vom Verein festgelegt werden, zu tragen.
Eine Reduzierung der Futtermengen oder der Nutzung von anderer Leistungen beeinflusst nicht die Boxenmiete.
4. Die Pflege des Pferdes obliegt dem Untersteller.

§2 Vertragszeitraum und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am _____ und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Vertrag kann spätestens am 3. Werktag des Kalendermonats für den Ablauf des gleichen Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - der Untersteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung 1 Monat im Rückstand ist
 - die Vereins- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt oder auch ohne vorherige Abmahnung schwerwiegend verletzt worden ist.Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Untersteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrags fallenden Verrichtungen betraut hat.

§3 Unterstellungspreis

1. Der Unterstellungspreis richtet sich nach der gültigen Preisübersicht gemäß Aushang.
2. Der Unterstellungspreis wird im Voraus bis spätestens 10. Tag des laufenden Monats auf das Konto IBAN: DE34 26251425 0002067676 BIC: NOLADE21EIN (Sparkasse Einbeck) überwiesen.
3. Vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch etc.) des eingestellten Pferdes wird auf den Unterstellungspreis nicht in Abrechnung gebracht.
4. Verspätete Zahlung des Unterstellungspreises berechtigt den Verein, eine Mahngebühr von € 5,00 je Mahnung und Verzugszinsen in Höhe von 8,00 % über den Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank für die Wartezeit zu erheben.

§4 Aufrechnungsverbot und Pfandrecht

1. Die Aufrechnung des Unterstellers gegenüber Unterstellungspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom Verein nicht bestritten wird.
2. Der Verein hat wegen fälliger Forderung gegenüber dem Untersteller ein Pfandrecht am Pferd und Zubehör des Unterstellers und ist befugt, sich aus dem zurückgehaltenen Pferd sowie dem Zubehör zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§5 Auskunftspflicht des Unterstellers, Haftpflichtversicherung

1. Der Untersteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist, oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Verein ist berechtigt, hierfür ggf. eine tierärztliche Bescheinigung auf Kosten des Unterstellers zu verlangen. Der Untersteller hat den Pferdepass der Deutschen Reiterlichen Vereinigung, der für jedes Pferd vorgeschrieben ist, vorzulegen.
2. Der Untersteller hat dem Verein den Abschluss einer Reitpferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen.

§6 Hufbeschlagn, Tierarzt

1. Im Unterstellungspreis sind die Kosten des Hufbeschlagns nicht enthalten. Der Untersteller kann aber den Verein damit betrauen, auf Rechnung des Unterstellers einen Beschlagnschmied zu beauftragen.
2. Der Verein kann im Namen und auf Rechnung des Unterstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Unterstellers einzuholen.

§7 Bauliche Veränderungen, Abtretung der Recht an Dritte

1. Der Untersteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Vereins, bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.
2. Jede Veränderung hinsichtlich des untergestellten Pferdes ist dem Verein unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Untersteller nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben.

§8 Schadenersatzpflicht des Unterstellers

1. Der Untersteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und dem Reitgelände, sowie an Hindernissen und dem übrigen Zubehör des Vereins durch ihn selbst, seinem Pferd oder einem Dritten, mit der Betreuung oder dem Reiten seines Pferdes Beauftragten, verursacht werden.
2. Der Untersteller haftet für alle Ansprüche Dritter aus seinem Verhalten, dem Verhalten seines Pferdes und von ihm beauftragten Personen selbst und stellt den Verein hiermit von jeglicher Haftung frei.

§9 Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des Vereins

1. Der Verein verpflichtet sich, das untergestellte Pferd gem. §1, 3. dieses Vertrages ordentlich und gewissenhaft zu füttern und zu versorgen, sowie Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Untersteller mitzuteilen.
2. Der Verein haftet nicht für Schäden am untergestellten Pferd oder sonstigen Sachen des Unterstellers, soweit der Verein nicht gegen dies Schäden versichert ist oder dies Schäden nicht auf Vorsatz oder grobfahrlässigem Verhalten des Vereins oder eines Gehilfen beruhen.
3. Der Untersteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherung unterrichtet ist und nur hieraus in den Fällen des §9, 1. Ansprüche gegen den Verein geltend machen kann.

§10 Entwurmung, Impfung und ansteckende Krankheiten

1. Der Untersteller verpflichtet sich, mindestens zweimal im Jahr an einer im Stall durchgeführten Wurmkur teilzunehmen und sein Pferd regelmäßig nach Maßgabe des Vereins gegen Pferdegrippe impfen zu lassen. Diese Maßnahmen sind auf Kosten des Unterstellers durchzuführen. Sie sollten, wenn der Verein keine terminlichen Regelungen vorgibt, möglichst zusammen mit anderen Pferden durchgeführt werden.
2. Sollten irgendwelche ansteckenden Krankheiten auftreten, ist der Untersteller verpflichtet, sein Pferd dagegen impfen zu lassen und den Anweisungen des Vereins Folge zu leisten. Der Verein kann hierbei die Hinzuziehung eines Tierarztes verlangen.

§ 11 Pflicht zur Mitgliedschaft im Verein

Der Untersteller (bei Minderjährigen erfolgt die Vertretung durch die Eltern bzw. den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten) verpflichtet sich ab dem Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Vertragsverhältnisses Mitglied des Vereins nach Maßgabe der Vereinsatzung zu werden.

§12 Änderungen und Nebenabreden

1. Änderungen des Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollten einzelne Vertragsteile unwirksam sein, besteht der Vertrag im Übrigen weiter.
2. Vereinsatzung, Reit- und Reithallenordnung, aktueller Preisaushang und ausgehängte Einzelanweisungen sind Bestandteile dieses Vertrages.

Einbeck, den _____